

1970	Ausgegeben zu Bonn am 1. September 1970	Nr. 43
------	---	--------

Tag	Inhalt	Seite
25. 8. 70	Verordnung über die deutsche und die schweizerische Grenzabfertigung in Reisezügen während der Fahrt auf dem deutschen und dem schweizerischen Teil der Strecke Lindau Hbf — St. Margrethen	849
6. 8. 70	Bekanntmachung zu den Artikeln 25 und 46 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten	851
20. 8. 70	Bekanntmachung gemäß § 1 der Verordnung über die Erhebung von Anteilzoll im Veredelungsverkehr mit Griechenland in Verbindung mit § 2 Abs. 2 Satz 2 des Anteilzollgesetzes	852

**Verordnung
über die deutsche und die schweizerische Grenzabfertigung
in Reisezügen während der Fahrt auf dem deutschen und dem schweizerischen Teil
der Strecke Lindau Hbf — St. Margrethen**

Vom 25. August 1970

Auf Grund des Artikels 2 des Gesetzes vom 1. August 1962 zu dem Abkommen vom 1. Juni 1961 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Errichtung nebeneinanderliegender Grenzabfertigungsstellen und die Grenzabfertigung in Verkehrsmitteln während der Fahrt (Bundesgesetzbl. 1962 II S. 877) wird verordnet:

§ 1

Auf dem deutschen und dem schweizerischen Teil der Strecke Lindau Hbf — St. Margrethen werden die deutsche und die schweizerische Grenzabfertigung in Reisezügen während der Fahrt nach Maßgabe der Vereinbarung vom 13./25. Mai 1970 durchgeführt. Die Vereinbarung wird nachstehend veröffentlicht.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundes-

gesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit Artikel 3 des Gesetzes vom 1. August 1962 zu dem Abkommen vom 1. Juni 1961 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Errichtung nebeneinanderliegender Grenzabfertigungsstellen und die Grenzabfertigung in Verkehrsmitteln während der Fahrt auch im Land Berlin.

§ 3

(1) Diese Verordnung tritt an dem Tage in Kraft, an dem die Vereinbarung in Kraft tritt.

(2) Diese Verordnung tritt an dem Tage außer Kraft, an dem die Vereinbarung außer Kraft tritt.

(3) Der Tag des Inkrafttretens und der Tag des Außerkrafttretens sind im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Bonn, den 25. August 1970

Der Bundesminister der Finanzen
Möller

Der Bundesminister des Innern
Genscher

**Vereinbarung
über die deutsche und die schweizerische Grenzabfertigung
in Reisezügen während der Fahrt
auf dem deutschen und dem schweizerischen Teil der Strecke
Lindau Hbf — St. Margrethen**

Gestützt auf Artikel 1 Absatz 3 des Abkommens vom 1. Juni 1961 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Errichtung nebeneinanderliegender Grenzabfertigungsstellen und die Grenzabfertigung in Verkehrsmitteln während der Fahrt wird folgende Vereinbarung abgeschlossen:

Artikel 1

(1) Die deutsche und die schweizerische Grenzabfertigung können in Reisezügen während der Fahrt auf dem deutschen und dem schweizerischen Teil der Strecke Lindau Hbf — St. Margrethen und umgekehrt durchgeführt werden.

(2) Die Grenzabfertigung erstreckt sich auf alle ohne Fahrtunterbrechung von einem Vertragsstaat in den andern reisenden Personen in den nach Artikel 4 Absatz 1 bestimmten Zügen einschließlich des mitgeführten und in der Regel auch des aufgegebenen Reisegepäcks.

Artikel 2

(1) Die gemäß Artikel 4 Absatz 1 bestimmten Züge bilden auf dem schweizerischen Teil der Strecke die Zone für die deutschen Bediensteten, auf dem deutschen Teil der Strecke die Zone für die schweizerischen Bediensteten.

(2) Im Bahnhof St. Margrethen haben die deutschen, im Bahnhof Lindau Hbf die schweizerischen Bediensteten das Recht, im Zug festgenommene Personen und sichergestellte Waren oder Beweismittel auf dem Bahnsteig oder in den dafür zur Verfügung stehenden Räumen in Gewahrsam zu behalten. Der Bereich, in dem die dafür erforderlichen Amtshandlungen vorgenommen werden, ist jeweils Zone.

Artikel 3

Festgenommene Personen und sichergestellte Waren oder Beweismittel dürfen auf dem kürzesten Wege über die deutsch-schweizerische Grenze von den deutschen Bediensteten in die Bundesrepublik Deutschland, von den schweizerischen Bediensteten in die Schweiz verbracht werden.

Artikel 4

(1) Die Oberfinanzdirektion München und die Direktion der Bayerischen Grenzpolizei einerseits sowie die Zollkreisdirektion Chur und die zuständige schweizerische Polizeibehörde andererseits bestimmen im Einvernehmen mit den betroffenen Eisenbahnverwaltungen nach Bedarf und Zweckmäßigkeit die Züge, in denen die Grenzabfertigung während der Fahrt durchgeführt wird, und regeln die Einzelheiten.

(2) Die diensttuenden ranghöchsten Bediensteten beider Staaten treffen im gegenseitigen Einvernehmen die kurzfristig erforderlichen Maßnahmen.

Artikel 5

(1) Diese Vereinbarung wird gemäß Artikel 1 Absatz 4 des Abkommens vom 1. Juni 1961 durch Austausch diplomatischer Noten bestätigt und in Kraft gesetzt.

(2) Die Vereinbarung kann auf diplomatischem Wege unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten je auf den ersten Tag eines Monats gekündigt werden.

GESCHEHEN in Bonn, am 13. Mai 1970
Bern, am 25. Mai 1970
in doppelter Urschrift in deutscher Sprache.

Für die Bundesminister
der Finanzen und des Innern
der Bundesrepublik Deutschland
Hutter

Für die zuständigen obersten
schweizerischen Behörden
Dr. Lenz

**Bekanntmachung
zu den Artikeln 25 und 46 der Konvention
zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten**

Vom 6. August 1970

(1) Die belgische Regierung hat in zwei dem Generalsekretär des Europarats übermittelten Erklärungen vom 17. Juli 1969 die Zuständigkeit der Europäischen Kommission für Menschenrechte nach Artikel 25 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950 (Bundesgesetzbl. 1952 II S. 685)

mit Wirkung vom 30. Juni 1969,

die Zuständigkeit des Europäischen Gerichtshofs nach Artikel 46 der vorstehend erwähnten Konvention

mit Wirkung vom 29. Juni 1969

für je weitere zwei Jahre anerkannt.

(2) Die niederländische Regierung hat in zwei dem Generalsekretär des Europarats übermittelten Erklärungen vom 28. Juli 1969 die Zuständigkeit der Europäischen Kommission für Menschenrechte nach Artikel 25 und des Europäischen Gerichtshofs nach

Artikel 46 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950 (Bundesgesetzbl. 1952 II S. 685) für das Königreich in Europa und für Surinam

mit Wirkung vom 31. August 1969

für weitere fünf Jahre anerkannt.

(3) Die Regierung der Republik Island hat in einer dem Generalsekretär des Europarats übermittelten Erklärung vom 26. August 1969 die Zuständigkeit des Europäischen Gerichtshofs nach Artikel 46 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950 (Bundesgesetzbl. 1952 II S. 685)

mit Wirkung vom 3. September 1969

für weitere fünf Jahre anerkannt.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 12. Juli 1969 (Bundesgesetzbl. II S. 1455).

Bonn, den 6. August 1970

Der Bundesminister des Auswärtigen
In Vertretung
Frhr. v. Braun

Bekanntmachung
gemäß § 1 der Verordnung über die Erhebung von Anteilzoll
im Veredelungsverkehr mit Griechenland
in Verbindung mit § 2 Abs. 2 Satz 2 des Anteilzollgesetzes

Vom 20. August 1970

Gemäß § 1 der Verordnung über die Erhebung von Anteilzoll im Veredelungsverkehr mit Griechenland (Bundesgesetzbl. 1966 I S. 86) in Verbindung mit § 2 Abs. 2 Satz 2 des Anteilzollgesetzes (Bundesgesetzbl. 1960 I S. 1032) wird hiermit bekanntgemacht:

Die Sätze des Anteilzolls betragen für

- a) Zollgut, das unter die Bestimmungen des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl fällt,
 60 vom Hundert der Zollsätze des Deutschen Teil-Zolltarifs (Bundesgesetzbl. 1968 II S. 1044),
- b) anderes Zollgut
 60 vom Hundert der Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften 1968 Nr. L 172).

Ist das Zollgut Nachholgut, so ist der Satz des Anteilzolls anzuwenden, der im Zeitpunkt der Kennzeichnung des *Vorgriffsguts* gegolten hat.

Die Sätze sind ab dem Tage anzuwenden, der auf ihre Bekanntmachung im Bundesgesetzblatt folgt.

Die Sätze gelten nicht, wenn das veredelte Zollgut oder das Ersatzgut

1. unter die Regelung von Artikel 15 des Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Griechenland (Bundesgesetzbl. 1962 II S. 1143) fällt oder
2. im Anhang II, nicht jedoch im Anhang III des Abkommens aufgeführt ist.

Bonn, den 20. August 1970

Der Bundesminister der Finanzen
 Im Auftrag
 Dr. Christiansen

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges. m. b. H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn
 Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie für Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:
Bundesgesetzblatt, 53 Bonn 1, Postfach 624, Telefon 22 40 86 — 88.

Das Bundesgesetzblatt erscheint in drei Teilen. In Teil I und II werden die Gesetze und Verordnungen in zeitlicher Reihenfolge nach ihrer Auserfertigung verkündet. Lautender Bezug nur im Postabonnement.

Im Teil III wird das als beiliegend festgestellte Bundesrecht auf Grund des Gesetzes über Sammlung des Bundesrechts vom 10. Juli 1958 (BGBl. I S. 437) nach Sachgebieten geordnet veröffentlicht. Der Teil III kann nur als Verlagsabonnement bezogen werden.

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 25,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 0,65 DM. Dieser Preis gilt auch für die Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1970 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Vorauszahlung des Betrages auf das Postcheckkonto Bundesgesetzblatt, Köln 399, oder gegen Vorausrechnung bzw. gegen Nachnahme.

Preis dieser Ausgabe 0,65 DM zuzüglich Versandgebühr 0,15 DM, bei Lieferung gegen Vorausrechnung zuzüglich Portokosten für die Vorausrechnung
Im Bezugspreis ist Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.